



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02654**  
Datum: 15.12.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Jobcenter Halle (Saale) – Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) und Abschluss einer Verwahrungsvereinbarung**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Halle (Saale) in der Trägerversammlung des Jobcenter Halle (Saale) vom 09.12.2016:

Beschlusstext:

1. Die Trägerversammlung befreit den Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale), Herrn Jan Kaltofen, für den Abschluss der als Anlage angefügten Verwahrungsvereinbarung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft).
2. Die Trägerversammlung stimmt dem Abschluss der als Anlage angefügten Verwahrungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter Halle (Saale) und der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. zu.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete für den Geschäftsbereich IV

**Finanzielle Auswirkung:** keine

## **Begründung:**

### **I. Vorbemerkungen**

Die **Stadt Halle (Saale)** ist gemäß § 44b SGB II neben der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Halle, **Träger** der gemeinsamen öffentlichen Einrichtung **Jobcenter Halle (Saale)** zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

### **II. Zuständigkeit des Finanzausschusses**

Der **Finanzausschuss** entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der **Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)** über **Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen**, sofern diese **nicht** zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Für die **städtischen Vertreter in der Trägerversammlung** des Jobcenter Halle (Saale) finden die Regelungen des § 6 Abs. 4 Ziff. 5 und 6 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung (vgl. Beschluss VI/2016/01715 vom 27.04.2016) .

Eine **zwingende Entscheidungsbefugnis** des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist **nicht gegeben**.

### **III. Befreiung nach § 181 BGB**

Gemäß § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 09.12.2016 den Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale), Herr Jan Kaltofen, für die vorliegende Abtretungsvereinbarung vom Verbot des Inschlaggeschäftes (§ 181 BGB) befreit.

Die Stimmabgabe der städtischen Vertreter erfolgte unter Gremienvorbehalt.

### **IV. Abschluss einer Verwahrungsvereinbarung**

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 GmbHG besteht nach Beendigung der Liquidation die Verpflichtung, die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 09.12.2016 dem Abschluss der Verwahrungsvereinbarung zugestimmt.

Die Stimmabgabe der städtischen Vertreter erfolgte unter Gremienvorbehalt.

Die Gesellschafter der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. haben mit Beschluss vom 03.11.2016 den Liquidator, Herr Jan Kaltofen, für die vorliegende Verwahrungsvereinbarung vom Verbot des Inschlaggeschäftes (§ 181 BGB) befreit und mit weiterem Beschluss dem Abschluss der Verwahrungsvereinbarung zugestimmt.

Die Stimmabgabe des gesetzlichen Vertreters der Stadt Halle (Saale) erfolgte unter Gremienvorbehalt.

Das Jobcenter Halle (Saale) übernimmt sämtliche Bücher und Schriften (Geschäftsunterlagen) der ARGE SGB II Halle GmbH.

Das Jobcenter Halle (Saale) verpflichtet sich, die Unterlagen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Die 10 Jahres-Frist beginnt mit der Eintragung über den Abschluss der Liquidation der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. im Handelsregister.

Die Verwahrung erfolgt unentgeltlich.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.

**Anlagen:**

Verwahrungsvereinbarung zwischen der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. und dem Jobcenter Halle (Saale)